

Die Katholiken sind weiter

Wie die beiden Kirchen eine neue Friedensethik entwickeln

HANS-RICHARD REUTER

In der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) wird derzeit über eine neue Denkschrift zum Friedensthema nachgedacht. Hans-Richard Reuter, der 1990 zusammen mit Wolfgang Huber, dem heutigen Berliner Bischof, ein profundes Werk über die Friedensethik publiziert hat, markiert die Problemfelder, die dabei zu berücksichtigen sind.

Das letzte umfangreichere friedensethische Dokument der EKD ist vor siebeneinhalb Jahren erschienen („Schritte auf dem Weg des Friedens. Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik“). Vor dem Hintergrund der seitdem eingetretenen außen- und sicherheitspolitischen Entwicklungen wird im deutschen Protestantismus verstärkt die Forderung nach einer neuen Friedensdenkschrift erhoben. Dieses Anliegen hat einen kräftigen Schub erfahren, seit die katholische Deutsche Bischofskonferenz im vergangenen September das Hirtenwort „Gerechter Friede“ veröffentlicht hat. Es erscheint darum ein vergleichender Überblick angezeigt – insbesondere was die Aussagen zur sogenannten humanitären Intervention, zu den sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen des Auftrags der deutschen Streitkräfte und zur Bewertung von allgemeiner Wehrpflicht und Kriegsdienstverweigerung angeht.

Einige Bemerkungen zur Gesamtkonzeption vorab: Die „Orientierungspunkte“ der EKD hatten eine pragmatische, situationsbezogene Funktion. Es ging seinerzeit um die Frage, wie nach dem Ende des Ost-West-Gegensatzes und angesichts neuer Konflikte in Südosteuropa und Afrika eine internationale Friedensordnung errichtet werden kann. Außerdem sollte der Text friedensethische Kontroversen der Vergangenheit überwinden, die aus gegensätzlichen Grundsatzzpositionen zu nuklearer Abschreckung und militärischer Gewalt resultierten, wie sie im Kirchenbund der DDR einerseits und in der Mehrheits-EKD-West andererseits vertreten worden waren. Das katholische „Hirtenwort“ beansprucht dagegen, einen Gesamtentwurf der kirchlichen Friedenslehre vorzulegen. Es unternimmt den ambitionierten Versuch, die Idee des gerechten Friedens in seiner biblisch-theologischen Begründung, in seiner sozialetischen Struktur und in seiner ekklesiologischen Dimension zu entfalten.

Die biblische Friedenstheologie wird in dem katholischen Text am Leitfaden des Gewaltthemas entwickelt. Es handelt sich hier um den bemerkenswerten Vorgang der lehramtlichen Rezeption einer von der Kulturtheorie René Girards inspirierten Exegese. Sie betrachtet als eine wesentliche Kul-

Foto: epd/Erich Mehl

*Ökumenische Versammlung 1989 in Basel:
Erstmals verabschiedeten Katholiken, Orthodoxe
und Protestanten gemeinsam ein Friedenswort.*

turleistung der biblischen Tradition die Aufdeckung des Sündenbockmechanismus, der in der zwischenmenschlichen Rivalität fundiert ist und als offene oder latente Gründungsgewalt das Fundament menschlicher Gemeinschaftsformen bildet. Das besondere der jüdisch-christlichen Überlieferung

1996: Im brandenburgischen Lauchhammer wird eine Kirchenglocke aus Waffenmetall gegossen.

wird darin gesehen, dass in ihr diese Gründungsgewalt radikal offengelegt und überwunden ist. Man sagt nicht zuviel, wenn man dies als eindrucksvolles Plädoyer dafür liest, das Ethos der Gewaltfreiheit als – reformatorisch gesprochen – „nota ecclesiae“, Kennzeichen der Kirche, zu verstehen. Die Kirche wird zum faszinierenden Ort des messianischen, des wahren Friedens.

Der sozialetische Teil entfaltet demgegenüber den gerechten Frieden als normatives Leitbild, das zusammenfasst, „worin sich die biblische Botschaft vom Reich Gottes und die politische Vernunft treffen“. Schnittpunkt ist hier der Gedanke der gleichen Menschenwürde. Gerechter Friede ist demnach „die Gesamtheit jener gesellschaftlichen Bedingungen, die einer Person ein menschenwürdiges Leben ermöglichen“ und „das Wohl künftiger Generationen“ berücksichtigen. Als Leitprinzipien zu seiner Verwirklichung gelten Gerechtigkeit und Solidarität. Ähnlich wie im gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialwort der Kirchen von 1997 folgen sodann Ausführungen über „Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung“ als mittlere Prinzipien eines internationalen gemeinwohlorientierten Grundkonsenses. Bemerkenswert ist die Berücksichtigung der Aufgabe, Frieden nach dem Ende von Konflikten wiederherzustellen einschließlich der Vergangenheitsaufarbeitung in postdiktatorischen und Nachkriegsgesellschaften.

Der EKD-Text sah 1994 mit dem Ende des Ost-West-Konflikts die Chance gekommen, das Rechtsdurchsetzungssystem der Vereinten Nationen zur Geltung zu bringen – im Grenzfall auch durch eine „humanitäre Intervention“. Begründet wurde dies damit, dass im Konflikt zwischen staatlicher Souveränität und „universaler Humanität“ die Völkergemeinschaft die Pflicht hat, „zur Geltung und Durchsetzung der Menschenrechte beizutragen und darum den Opfern von Unterdrückung und Gewalt Schutz und Hilfe zuteil werden zu lassen“. Zwar sei der Einsatz militärischer Gewalt „nicht hinreichend, um Konflikte zu lösen und Frieden zu schaffen“, aber er könne als „Nothilfe die Ausübung rechtswidriger Gewalt eindämmen und den Weg zu friedlichen Lösungen offen halten oder ebnen“. Dafür wurden restriktive, jedoch wenig trennscharfe Bedingungen genannt, außerdem blieb die genaue moralische Qualität von Nothilfe und Notwehr (handelt es sich um ein Recht oder eine Pflicht?) offen.

Foto: epd/Rolf Zöllner

Im „Hirtenwort“ bildet den (etwas versteckten) Anknüpfungspunkt für die „Problematik bewaffneter Interventionen“ das Solidaritätsprinzip, das von der katholischen Soziallehre herkömmlich sowohl als Rechts- wie als Tugendprinzip verstanden wird. Daraus erklärt sich, dass „wahre Solidarität“ erst dort „beginnt, wo die Gewalt der Waffen und die Macht des Rechts enden und das eigene Interesse ... freiwillig zugunsten anderer zurückgestellt wird“. Auch die aus Gründen der Notwehr und Nothilfe ausgeübte Gewalt gilt als Übel, das sorgfältiger Abwägung bedarf. Die Einführung des völkerrechtlichen Nothilfe-Prinzips geschieht im Sinn der gängigen Auslegung der UN-Charta als Implikat des zwischenstaatlichen kollektiven Selbstverteidigungsrechts von Artikel 51 und nicht, um im Analogieschluss ein humanitäres Interventionsrecht rechtlich zu rechtfertigen. Fälle der gewaltsamen Intervention zugunsten der „schutzlosen Opfer schwerwiegender und systematischer Verletzung der Menschenrechte“ seien von der Ermächtigung durch das zwischenstaatliche Nothilfe-Recht „zu unterscheiden“ und an „strenge ethische Kriterien zu binden“.

Unklarheiten lassen beide Texte in der Frage der Autorisierung einer humanitär begründeten Militärintervention erkennen. Ebenso wenig wie die „Orientierungspunkte“ der EKD macht sich das „Hirtenwort“ die Forderung einer Mandatierung durch den Sicherheitsrat zu eigen. Der Text der Bischöfe unterstellt gar irrtümlich „im Kosovo 1999“ habe es sich um eine „UN-Aktion“ gehandelt. Solche Unsicherheiten sind darin begründet, dass das internationale Rechtsdurchsetzungssystem im Fall von schwerwiegenden und systematischen Verletzungen der Menschenrechte eine Lücke aufweist: Dem allgemeinen Gewaltverbot steht im gegenwärtigen Zustand des internationalen Systems kein supranationales Gewaltmonopol zur Seite, und dem moralischen Gebot der Nothilfe entspricht kein völkerrechtlich anerkanntes Recht auf (unilaterale) „humanitäre Intervention“.

Als *soft law*, das aus internationalen Verträgen, der Staatenpraxis und allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsteht, ist das Völkerrecht ständig im Fluss, und jede Interpretation und Fortbildung des Völkerrechts setzt immer einen Vorgriff auf den Soll- und Zielzustand der internationalen Rechts- und Friedensordnung voraus. Weil insoweit die vorrechtlichen Voraussetzungen des Völkerrechts zur Debatte stehen, wäre von den Kirchen ein Beitrag zu erwarten, der auf der Basis rechtsethischer Prinzipien Stellung bezieht. Dieses Desiderat ist auch im „Hirtenwort“ offengeblieben.

Was die sicherheitspolitischen und militärstrategischen Rahmenbedingungen des Auftrags deutscher Streitkräfte anbelangt, so beschränkte sich die EKD seinerzeit im wesentlichen darauf, eine deutsche Sonderrolle in der internationalen Politik abzulehnen und einem „sehr weit gefassten Begriff nationaler Sicherheit“, der „die Gefahr einer weltweiten ‚Kanonenbootpolitik‘“ heraufbeschwört, eine Absage zu erteilen. Außerdem wurde damals eine verfassungsrechtliche Klärung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr gefordert.

Keine Kritik an der NATO

Angesichts der im neuen Strategischen Konzept der NATO vom April 1999 erkennbaren Tendenzen opponiert das „Hirtenwort“ einer „unsachgemäßen Ausweitung des militärischen Zuständigkeitsbereichs“, und warnt davor, „die Verantwortung der Vereinten Nationen für den Weltfrieden auszuhöhlen“. Eine ausdrückliche Problematisierung des neuen Selbstverständnisses der NATO als globaler Interventionsmacht oder ihres unveränderten Festhaltens an einer Strategie, die den Erstgebrauch von Nuklearwaffen nicht ausschließt, fehlt.

Das eigentlich zukunftsweisende Thema liegt freilich jenseits der militärstrategischen Agenda und betrifft die politischen Rahmenbedingungen. Vordringlich ist heute und in Zukunft die Aufgabe, den europäischen Integrationsprozess mit Schritten zu einer legitimen Friedensordnung und Sicherheitsarchitektur in Europa zu verbinden. Auf der Linie ihres Wortes von 1994 sollte ein neues Votum der EKD daher den Europäisierungsprozess der Sicherheitspolitik unterstützen; gleichzeitig lassen sich in zwei Hinsichten Gestaltungsvorschläge andeuten: Zunächst geht es um die Frage, wie angesichts unterschiedlicher Mitgliedschaften, Kräfteverhältnisse und Interessen der beteiligten Akteure faktisch eine relativ eigenständige europäische Sicherheitspolitik konzipiert werden kann. Ohne transatlantische Friktionen wird dies nicht abgehen; eine starke NATO und eine starke Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) sind wohl kaum gleichzeitig zu haben. Die NATO müsste (solange es sie gibt) auf die Kernaufgaben einer Verteidigungsallianz und auf eine subordinierte militärische Dienstleistungsorganisation zurückgeführt werden. Die andere Frage lautet, wie die militärische Komponente einer ei-

genständigen europäischen Sicherheitspolitik so ausgestaltet und begrenzt werden kann, dass sie sich normativ in den Friedenssicherungsmechanismus der UN einfügt. Hier lässt das ESVP-Projekt Fragen offen. Zu dringen wäre auf ein nachdrücklicheres Gewicht ziviler Konfliktprävention, auf die Mandatierung von EU-Einsätzen durch die UN oder ein regionales System kollektiver Sicherheit und auf eine enge geographische Begrenzung des Einzugsbereichs der ESVP.

Das Verhältnis von allgemeiner Wehrpflicht und Kriegsdienstverweigerung behandelten die „Orientierungspunkte“ lediglich auf der Ebene der individuellethischen Zuordnung der unterschiedlichen Gewissensentscheidungen von Waffendienst und Waffenverzicht. Dagegen blieben Fragen der Wehrform und des Grundrechtsschutzes undiskutiert. Es ist darum bemerkenswert, dass in das „Hirtenwort“ ein Passus aufgenommen ist, für den es im Vorgängertext „Gerechtigkeit schafft Frieden“ von 1983 kein direktes Äquivalent gibt und der auch deutlich über das einschlägige Votum des Zweiten Vatikanischen Konzils hinausgeht. Unter Berufung auf die Pastoralkonstitution „*Gaudium et spes*“ wird an die gewissensbestimmten Grenzen der soldatischen Gehorsamspflicht erinnert und „ein rechtlicher Freiraum“ für erforderlich halten, „der es dem Befehlsempfänger auch praktisch ermöglicht, sich solchen Anordnungen zu widersetzen, die rechtliche bzw. ethische Grenzen verletzen. Positives Recht hat auch für den Soldaten die Gewissensfreiheit zu garantieren“. Angesichts der Tatsache, dass das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen unabhängig von der Wehrform Geltung beansprucht, durch eine andere Wehrverfassung aber seine bisherige Funktion als Dispens von der allgemeinen Wehrpflicht verlöre, wird somit de facto gefordert, den Schutzbereich von Artikel 4, Absatz 3 des Grundgesetzes auf die gewissensbestimmte situationsbezogene Kriegsdienstverweigerung von Zeit- und Berufssoldaten auszuweiten.

Zumal vor dem Hintergrund von Bemühungen um Verankerung einer entsprechenden Garantie im Rahmen der

Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung muss im Hinblick auf eine Berufsarmee ausgedehnt werden.

Europäischen Menschenrechtskonvention könnte ein neues Votum der EKD wohl kaum dahinter zurückbleiben. Außerdem scheint mir die Erörterung der Frage unerlässlich, ob nicht die in Paragraph 9 des Soldatengesetzes vorgesehene Eidesformel, die auf die Landesverteidigung abstellt, modifiziert werden müsste. ◀

Ein ausführlicher Vergleich katholischer und protestantischer Positionen zum Thema Frieden aus der Feder von Hans-Richard Reuter erscheint in der Ökumenischen Rundschau